

Oktober 2024

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Menschen unabhängig ihrer Herkunft und Staatsangehörigkeit, die wegen ihres Engagements für die Belange von Kurdinnen und Kurden in Deutschland rechtlich belangt werden oder sonstige Nachteile erleiden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd*innen erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.

Hansaring 82

50670 Köln

Tel: 0221 – 16 79 39 45

E-Mail: azadi@t-online.de

Internet www.nadir.org/azadi/

V.i.S. d. P.: Elmar Millich

Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum

Scholz kündigt bei Türkeiibesuch Normalisierung des deutsch- türkischen Verhältnisses an

Mehr Rüstungsexporte und Kampf gegen die PKK

Bundeskanzler Olaf Scholz hielt sich am Samstag, dem 19. Oktober, für einen eintägigen Besuch in der Türkei auf. Dabei wurde deutlich, dass Deutschland und die Türkei nach Jahren der Zurückhaltung im Rüstungsbereich wieder enger kooperieren wollen. Nach seinem Gespräch mit dem türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan in Istanbul nannte der SPD-Politiker es selbstverständlich, dass der NATO-Partner Türkei deutsche Waffen erhält. „Die Probleme, die wir in der Vergangenheit bei der Beschaffung von entsprechenden Produkten gehabt haben, haben wir jetzt zurückgelassen, und wir wollen in diesem Bereich zusammenarbeiten“, kommentierte Erdoğan.

Kurz vor dem zweiten Türkei-Besuch des Kanzlers war bekannt geworden, dass die Bundesregierung wieder in größerem Stil Rüstungsexporte in die Türkei zulässt. In diesem Jahr wurden bis zum 13. Oktober bereits 69 Genehmigungen im Umfang von mehr als hundert Millionen Euro erteilt. Darunter waren Kriegswaffen für 840.000 Euro.

Laut einem Bericht des Spiegels vom 6. Oktober stehen Waffenlieferungen im weit größeren Umfang an: Unter den Waffen seien 100 Flugabwehrraketen und Torpedos des europäischen Waffenkonzerns MBDA sowie Material für die Modernisierung von türkischen U-Booten und Fregatten. Dem „Spiegel“ zufolge dürften allein die 100 Lenkflugkörper einen Wert von 100 Millionen Euro haben. Der Bundessicherheitsrat genehmigte demnach auch die Lieferung von 28 Torpedos vom Typ SeaHake der Marine-Sparte von thyssenkrupp im Wert von 156 Millionen Euro. Zwei Konsortien deutscher Rüstungsunternehmen sollen zudem für 79 Millionen Euro Materialpakete für die Modernisierung von türkischen U-Booten des Typs U209 ausliefern dürfen. Auch gegen die mögliche Lieferung von 40 Eurofighter Kampffjets hat Deutschland sein bisheriges Veto aufgegeben. Die Verhandlungen laufen zwischen Großbritannien und der Türkei, aber Deutschland muss als Mitproduzent bei der Lieferung zustimmen.

Insbesondere linke Kreise kritisieren die deutsche Regierung für ihre Rüstungsexporte in die Türkei, weil es in dem Land wiederholt zu Menschenrechtsverletzungen kommt; der türkische Staat ist nach mehreren

Angriffskriegen zudem Besatzungsmacht in Nordsyrien und führt Invasionen in der Kurdistan-Region des Irak. Darüber wird die Bundesregierung auch künftig wohl wieder hinwegsehen. Menschenrechtsfragen waren kaum Thema bei der gemeinsamen Pressekonferenz.

Das Entgegenkommen der deutschen Bundesregierung beim Thema Rüstungslieferungen steht auch im Zusammenhang mit der aktuellen Migrationsdiskussion. Bei etwa 13.500 ausreisepflichtigen türkischen Staatsbürgern kam es in der ersten Hälfte dieses Jahres zu 441 Abschiebungen. Darunter befanden sich auch offensichtlich in der Türkei politisch verfolgte Kurden. Laut Meldungen von Ende September soll die Türkei angeboten haben, 500 Staatsbürger pro Woche zurückzunehmen. Auch wenn dies aus vielen juristischen und praktischen Gründen in dem Umfang scheitern

dürfte, bedeutet allein die Ankündigung eine starke Verunsicherung von in Deutschland Schutz suchenden Personen mit türkischem Pass.

Kampf gegen die PKK

Nach fast neun Jahren Pause wollen Scholz und Erdoğan auch die deutsch-türkischen Regierungskonsultationen wiederbeleben. Die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) war ebenfalls ein Thema. Der Bundeskanzler brüstete sich mit der Bekämpfung kurdischer Strukturen durch deutsche Behörden. „Unter den europäischen Ländern ist Deutschland sehr erfolgreich, wenn es etwa darum geht, Straftaten der PKK zu verfolgen. Das werden wir auch weiterhin in unserer Zusammenarbeit machen“, so Scholz.

(ANF v. 7. u. 20.10.2024/Azadî)

Verbotspolitik

Festnahmen und Brandanschlag im kurdischen Kulturhaus Berlin

Die Freie Kurdische Gemeinde e.V. – auch bekannt als Nav-Berlin - ist von der Polizei aufgesucht worden. Mehrere Mannschaftswagen der Berliner Polizei fuhren am Samstagnachmittag des 5. Oktobers vor dem kurdischen Kulturhaus im Stadtteil Reinickendorf vor. Wie der Vereinsvorstand mitteilte, betraten bewaffnete Polizisten die Räumlichkeiten, während sich dort Familien mit Kindern aufhielten. Zwei Mitglieder wurden abgeführt und ins Polizeipräsidium gebracht. In welchem konkreten Zusammenhang der Vorgang steht, sei unklar.



Polizeieinsatz im Verein NAV-Berlin. FOTO: ANF

Bei einem der Betroffenen handelt es sich laut Nav-Berlin um Hüseyin Yılmaz, der Ko-Vorsitzender des

Kulturhauses ist und von 1999 bis 2004 Bürgermeister für die Partei HADEP der kurdischen Stadt Agırî (tr. Ağrı) war. Ob möglicherweise ein Verfahren gegen den Aktivist läuft und er als Beschuldigter vernommen werden soll, ist nicht bekannt. Der Vereinsvorstand hat nach eigenen Angaben keine Kenntnis über mögliche Ermittlungen gegen Yılmaz und hat eine Anwältin eingeschaltet.

Unrechtmäßige Durchsuchungen in kurdischen Vereinen

Die Räumlichkeiten von Nav-Berlin werden nicht zum ersten Mal von der Polizei aufgesucht. Im Juni 2018 wurde der Verein zum Ziel einer angelegten Durchsuchungsaktion, auch ein Büro von Civaka Azad e.V. und Privatwohnungen von kurdischen Aktivistinnen und Aktivisten waren damals zum Ziel von Razzien geworden. Civaka Azad, ein Zentrum für Öffentlichkeitsarbeit mit Fokus Kurdistan, hatte moniert, dass aufgrund des PKK-Verbots grundlegende Grundrechte kurdischer Vereine und ihrer Mitglieder durch deutsche Sicherheitsbehörden mit Füßen getreten werden, und gegen die Durchsuchung geklagt. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hatte der Verfassungsbeschwerde im März 2022 stattgegeben und die Angelegenheit zurück an das Landgericht Berlin verwiesen. Demnach war die Durchsuchung der Räumlichkeiten unrechtmäßig.

Unabhängig von der Polizei-Razzia am Samstag wurde am darauffolgenden Sonntagnachmittag ein

Brandanschlag auf den Verein verübt, während sich rund 40 Menschen in den Räumlichkeiten aufhielten. Die Außenfassade des Vereinsgebäudes wurde mit Benzin übergossen. Als mehrere Personen den Benzingeruch wahrnahmen und nach draußen gingen, flüchteten der oder die Täter unerkannt – das Gebäude geriet nicht in Brand. In dem attackierten Haus ist nicht nur ein Kulturhaus der kurdischen Community untergebracht. Auch der Frauenrat Dest-Dan, die Studienräte von YXK und JXK sowie verschiedene Jugendgruppen haben dort ihre Räume. Einsatzkräfte der Feuerwehr und Polizei waren im Einsatz und haben Ermittlungen aufgenommen. Zum Hintergrund des Anschlagsversuchs gab es von Seiten der Behörden noch keine Angaben.

Antikurdischer Rassismus als Motiv?

Der Vereinsvorstand von Nav-Berlin geht allerdings davon aus, dass es sich um ein versuchtes Attentat türkischstämmiger Nationalisten gehandelt haben könnte. Der linke Politiker Ferat Koçak, Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses und selbst kurdisch stämmig, befand sich zum Zeitpunkt des Vorfalls ebenfalls in den Räumlichkeiten des Vereins. Er hat bei der Polizei Anzeige gegen Unbekannt erstattet.

(ANF v. 5. u. 6.10.2024/Azadî)

Prozesseröffnung gegen Emin Bayman wegen PKK-Mitgliedschaft vor dem OLG Stuttgart

Vor dem 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart begann am Montag, den 14. Oktober 2024, die Hauptverhandlung gegen den Kurden Emin Bayman. Dem 70-Jährigen wirft die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vor, Mitglied der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) zu sein, weshalb sie ihn wegen mitgliedschaftlicher Betätigung in einer „terroristischen“ Vereinigung im Ausland nach §§ 129a, 129b StGB anklagt.

Im Mai 2021 waren die Wohnungen und Fahrzeuge zweier kurdischer Aktivist:innen in Heilbronn und dem benachbarten Weinsberg durchsucht worden. Einer der Betroffenen war Emin Bayman. Ihm wirft die Anklagebehörde vor, als Mitglied der PKK von Januar 2015 bis Mai 2021 zunächst verantwortlich für den „zusammengelegten PKK-Raum Sinsheim/Crailsheim“ gewesen zu sein. Er habe nach Weisung der ihm übergeordneten „PKK-Gebietsverantwortlichen“ unter anderem Veranstaltungen und Demonstrationen organisiert, Spendensammlungen koordiniert, Zeitschriften an

Kurd:innen verkauft und eingenommene Gelder an höherrangige PKK-Funktionäre weitergeleitet.

Emin Bayman befindet sich nicht in Untersuchungshaft, was für den Vorwurf der PKK-Mitgliedschaft unüblich ist. Derzeit befinden sich 14 Kurd:innen wegen dieses Vorwurfs in deutschen Gefängnissen in Straf- oder Untersuchungshaft. Das Verfahren gegen ihn wird allerdings auch nicht auf Grundlage der allgemeinen Verfolgungsermächtigung gegen „PKK-Gebietsverantwortliche“ und andere Führungskader, die das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz im September 2011 erteilt hat, geführt, sondern aufgrund einer Einzelermächtigung des Ministeriums vom Juli 2019.

Der Rechtshilfefonds AZADÎ kritisiert die Zulassung der Anklage gegen Emin Bayman durch das OLG Stuttgart und befürchtet eine Ausweitung der Strafverfolgung von Kurd:innen nach den Anti-Terror-Paragrafen 129a und 129b des Strafgesetzbuchs. Mithilfe von Einzelermächtigungen und einer uferlosen Bewertung kurdischer Vereinsstrukturen als Teile der PKK könnten zukünftig auch Anhänger:innen oder Sympathisant:innen der Organisation als vermeintliche Mitglieder der ziemlich klar definierten Kaderorganisation sind. Um diese Entwicklung nicht unwidersprochen zu lassen und Solidarität mit dem Angeklagten auszudrücken, ruft AZADÎ zur solidarischen Prozessbegleitung auf.

Weitere Verhandlungstermine sind bestimmt auf 4., 11., 18. und 25. November, 2., 9., 16. und 20. Dezember 2024 sowie 8. und 10. Januar 2025 – jeweils um 9.00 Uhr im Saal 3 des OLG Stuttgart, Olgastraße 2, 70182 Stuttgart (Eingang Seite Ulrichstraße).

(PM Azadî v. 12.10.2024)

§129b-Prozess gegen Kadri Saka vor dem OLG Hamburg fortgesetzt

Am Hanseatischen Oberlandesgericht (OLG) Hamburg wurde auch im Oktober der Prozess gegen Kadri Saka fortgesetzt. Dem 58-jährigen Kurden aus Bremen wird von der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg die Mitgliedschaft in der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) vorgeworfen, strafbar nach den Paragrafen 129a/b StGB. U.a. wurde am 4. Oktober der Beamte des LKA Bremens Dudeck als Zeuge vernommen. Laut seinen Aussagen seien Erkenntnisse zu Kadri Saka aus den Verfahren wegen des Gebietsleitervorwurfs gegen Mustafa Çelik und Mehmet Çakas gewonnen worden. Aus der Telekommunikationsüberwachung der beiden bereits verurteilten kurdischen Aktivisten sei deutlich

geworden, dass diese als vermeintliche Gebietsleiter, Saka Aufträge erteilt hätten, und er diese ausgeführt habe. Im Mittelpunkt der Vorwürfe standen auch in diesem Prozess die Durchführung legaler angeblich PKK-naher Veranstaltungen. Genannt wurden die Organisierung einer Busfahrt nach Straßburg anlässlich einer Demonstration zum Jahrestag der Verschleppung Abdullah Öcalans sowie die Durchführung mehrerer Kundgebungen, etwa gegen Angriffe der türkischen Armee auf die Zivilbevölkerung in Rojava oder den vermeintlichen Militärputsch in der Türkei. Ebenso standen Vorwürfe wie Paralleljustiz (gemeint sind Streitschlichtungen in der kurdischen Community) und das Sammeln von Spenden im Raum. Mit der Aussage des LKA-Zeugen wurden die Beweiserhebung und Vorladung von Zeugen abgeschlossen.

Fortgesetzt wurde der Prozess an weiteren Verhandlungstagen mit der Verlesung eines von Kadri Sakas Anwältin vorbereiteten Dokuments zu dessen Lebensgeschichte. Am darauffolgenden Prozesstag übte

die Verteidigung Kritik an der Verhandlungsführung. Die Anwältin kritisierte, dass die Fragestellung der Richterin bezüglich des Unterlassens des Sammelns von Spenden im rechtlich unzulässigen Rahmen geschah und somit die Aussage des Angeklagten nicht in den Strafprozess aufgenommen werden dürfe. Außerdem bemängelte sie, dass die Richterin keinen Unterschied gemacht habe zwischen dem legalen Spendensammeln für offiziell eingetragene Vereine und dem möglicherweise illegalen Sammeln von Spenden, die der „heute noch verbotenen“ PKK zugutekämen.

Weitere Prozesstermine sind Dienstag, 5.11.2024 um 10:30 Uhr, Donnerstag, 7.11.2024 um 13:00 Uhr, Montag, 11.11.2024 um 13:00 Uhr, Freitag, 15.11. um 10:30 Uhr und Dienstag, 19.11. um 10:30 Uhr festgesetzt. Die Verhandlungen findet jeweils im Saal 288 des OLG Hamburg am Sievekingplatz 3 in 20355 Hamburg statt.

(ANF Oktober 2024/Azadi)

Gerichtsurteile

Verfassungsgericht erklärt Teile des BKA-Gesetzes für rechtswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat erneut der Datensammelwut und dem Überwachungswahn deutscher »Sicherheitsbehörden« Grenzen gesetzt. In einem am 1. Oktober verkündeten Urteil erklärte der Erste Senat des Gerichts das 2017 reformierte Bundeskriminalamtgesetz (BKA-Gesetz) in Teilen für verfassungswidrig. Die Richter bemängelten die Speicherung persönlicher Daten, etwa von Fußballfans, in polizeilichen Datenbanken sowie die Überwachung von Kontaktpersonen Verdächtiger. Die Regelungen dazu gelten aber vorläufig mit bestimmten gerichtlichen Maßgaben weiter, bis das Gesetz nachgebessert worden ist. Das muss laut Urteil bis spätestens Ende Juli 2025 geschehen.

Die Verfassungsbeschwerde hatte die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) bereits im Jahr 2019 initiiert, als Beschwerdeführer traten zwei Rechtsanwältinnen, ein politischer Aktivist und zwei Mitglieder der Fußballfanszene auf. Es ging im Kern um zwei Komplexe. Zum einen störte sich die GFF daran, dass das BKA-Gesetz eine sehr weitgehende Überwachung von bloßen Kontaktpersonen erlaubt, also von Menschen aus dem Umfeld einer Person, die laut BKA-Gesetz eine terroristische Straftat »begehen will«. Diese

Voraussetzung sei zu beliebig. Zum anderen ging es darum, dass Personen teils wegen lapidarer, unbewiesener Vorwürfe in polizeilichen Datenbanken wie Inpol gespeichert würden. Dies habe ein »enormes Stigmatisierungspotential für die Betroffenen«, argumentierte die GFF.

Karlsruhe gab der Beschwerde zum Teil recht. »Die angegriffenen Regelungen greifen in das Grundrecht der Beschwerdeführenden auf informationelle Selbstbestimmung ein«, hieß es zur Begründung. Das gelte für die Norm in dem Gesetz, die das BKA zur »heimlichen Überwachung von Kontaktpersonen mit besonderen Mitteln zum Zweck der Terrorismusabwehr« ermächtige. Die Maßnahmen könnten »tief in die Privatsphäre eindringen und ein besonders schweres Eingriffsgewicht erlangen«. Die Vorschrift sei »nicht zu vereinbaren mit den besonderen Anforderungen, die sich aus der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne an die Rechtfertigung heimlicher Überwachungsmaßnahmen der Polizei ergeben«.

Auch beim zweiten Komplex der Beschwerde, der Nutzung und Speicherung von Daten, setzte das Gericht Grenzen. Die Beschwerde bezog sich auf die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, die das BKA mit »besonders eingriffintensiven Mitteln« erhoben habe – und das »zum Zweck der Terrorismusabwehr«. Der Senat kritisierte, dass durch

Datenaustausch eine Vielzahl von Behörden Zugriff auf diese Daten erhielten. Es fehle an einer »hinreichend normierten Speicherungsschwelle und den gebotenen Vorgaben zur Speicherdauer«.

Die GFF begrüßte das Urteil als einen »wichtigen Erfolg«. »Wir konnten uns zwar nicht bei allen angegriffenen Regelungen durchsetzen, aber wir haben einige wichtige Punkte gewonnen«, erklärte Bijan Moini, Verfahrensbevollmächtigter und Legal Director der GFF, gegenüber der *jungen welt*.

(jw v. 2.10.2024/Azadî)

Deutschland verurteilt wegen Abschiebung nach Griechenland

Am 15. Oktober fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ein Urteil zugunsten eines Syrers, der 2018 an der deutschen Grenze abgewiesen wurde. Der damals 25-Jährige wurde im September 2018 nahe Passau von der Bundespolizei aufgegriffen und innerhalb von 12 Stunden über München nach Athen abgeschoben.

Diese Abschiebung basierte auf einem Abkommen, das der damalige Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) 2018 mit Griechenland und Spanien getroffen hatte. Laut diesem Abkommen konnten Asylsuchende, die zuvor in einem der beiden Länder registriert waren und über Österreich nach Deutschland einreisen wollten, ohne Asylprüfung direkt dorthin abgeschoben werden.

Die Richter stellten fest, dass dem Syrer mehrere Rechte verwehrt wurden. Der inzwischen 31-Jährige wollte zu seinem in Dortmund lebenden Bruder und in Deutschland Asyl beantragen. Dennoch wurde ihm die Einreise von der Bundespolizei verweigert. Zunächst drohte man ihm mit einer Abschiebung nach Österreich,

bevor ihm auf dem Weg zum Münchner Flughafen, ohne Arabisch-Übersetzer, die Abschiebung nach Griechenland angekündigt wurde. In Griechenland war er etwa zehn Wochen inhaftiert und musste eine weitere Abschiebung nach Syrien befürchten.

In ihrem Urteil kritisierten die Richter nicht nur die Bedingungen während seiner Internierung, sondern auch, dass Deutschland weder seinen Asylantrag noch die Folgen der Abschiebung nach Griechenland ausreichend geprüft hatte. Der Syrer wurde „überstürzt und ohne Zugang zu einem Rechtsanwalt“ abgeschoben. Carsten Gericke, Anwalt vom Berliner European Center for Constitutional and Human Rights, äußerte sich zu dem Urteil und bezeichnete es als Beleg dafür, dass die gegenwärtigen, hastigen Verfahren zur Zurückweisung an den deutschen Grenzen rechtswidrig seien.

(taz v. 15.10.2024/Azadî)

NRW: Gericht verbietet Palästina-Parole

Das Verwaltungsgericht Münster hat das Verbot der Parole »Vom Fluss bis zum Meer« im Zusammenhang mit einer für den 7. Oktober geplanten palästinasolidarischen Demonstration bestätigt. Das geht aus einer am 4. Oktober veröffentlichten Entscheidung hervor. Damit hat das Gericht den Eilantrag des Veranstalters abgelehnt. Dieser hatte darauf verwiesen, dass Gerichte mehrfach die Zulässigkeit des Ausrufes bestätigt hätten. Am 7. Oktober 2023 hatten die Hamas und andere bewaffnete Gruppen aus dem Gazastreifen heraus Stellungen der israelischen Besatzungsmacht sowie von Zivilisten bewohnte Gebiete angegriffen. (AFP/jW)

(jw v. 5.10.2024/Azadî)



Zum 30 Jahrestag des sog PKK-Verbots im November 2023 haben wir eine Broschüre erstellt, in der verschiedene Aspekte des Verbots beleuchtet werden. Mit dem Artikel „Die Türkei im geopolitischen Schlingerkurs“ stellt Dr. Elmar Millich (Vorstand Azadî e.V.) das Verbot in einen geopolitischen Zusammenhang. Dr. Rolf Gössner hält mit „Dialog statt Kriminalisierung“ ein Plädoyer für „einen radikalen Wandel der europäischen und deutschen Türkei- und Kurdenpolitik“. Dr. Lukas Theune (Rechtsanwalt) berichtet „warum die Voraussetzungen des Verbots nicht mehr vorliegen und die PKK gegen das Verbot juristisch vorgeht“.

Außerdem dokumentieren wir in Anlehnung an unsere Broschüre „25 Jahre PKK-Verbot: Repression & Widerstand“ auch in dieser Broschüre die Repression gegen Kurdinnen und Kurden sowie solidarische Strukturen in Deutschland mit der „Chronologie August 2018 – Juni 2023“.

Die Broschüre kann gegen Porto (Spenden sind auch immer willkommen) bestellt

Aktionen

Aufruf zur Demo: Öcalan und die revolutionäre Perspektive verteidigen

Am 16. November findet in Köln eine von kurdischen Verbänden organisierte Großdemonstration für die Freiheit von Abdullah Öcalan statt. Zu der Veranstaltung mobilisieren auch internationalistische Organisationen und Initiativen, darunter Internationalistische Jugendkommunen, Perspektive Kommunismus, Interventionistische Linke, Ende Gelände, Kommunistischer Aufbau, Migrattack - migrantische Selbstorganisation, Women Defend Rojava, Initiative gegen Krieg und Militarisation, Borderless Collective, Zora, Gemeinsam Kämpfen, Widerstandsvernetzung (Schweiz) und Defend Kurdistan.



**FREIHEIT FÜR
ABDULLAH
ÖCALAN**

Abdullah Öcalan ist für die Völker des Mittleren Ostens und der Welt ein Symbol für Freiheit, Gleichberechtigung und Frieden. Seit 26 Jahren ist er auf der Gefängnisinsel Imrali inhaftiert. Seit 42 Monaten ist er verschärften Isolationshaftbedingungen ausgesetzt.

**Stoppt 26 Jahre Folter
und Isolation!**



**16. NOVEMBER 2024 AB 10 UHR
DEUTZER WERFT 50679 KÖLN**

Vor über 25 Jahren, am 15. Februar 1999, wurde der revolutionäre kurdische Vordenker und Vorsitzende der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), Abdullah Öcalan, durch die Zusammenarbeit verschiedener Geheimdienste in Nairobi festgenommen. Die Festnahme hatte zum Ziel, dem Kampf der Kurd:innen um Selbstverwaltung

und Sozialismus, gegen die Vorherrschaft der Türkei und gegen die Interessen imperialistischer Mächte aus dem NATO-Lager in der Region, einen empfindlichen Schlag zu versetzen.

Diese internationale Zusammenarbeit der Repressionsorgane setzt sich bis heute in der Verfolgung kurdischer und türkischer Linker in NATO- und EU-Staaten fort. So wurde die PKK in Deutschland 1993 verboten und 2002 von der EU als Terrororganisation eingestuft. In Deutschland werden vermeintliche Mitglieder der Organisation mit dem Paragraphen 129b (Mitgliedschaft/Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung), der vor allem gegen Linke eingesetzt wird, verfolgt und für Jahre hinter Gitter gesteckt. Mit der Entwicklung des deutschen Staates hin zu noch mehr Abschiebung und Abschottung werden auch Kurd:innen massenhaft in die Türkei abgeschoben und somit zu Betroffenen der rassistischen Ampel-Politik. Dass die PKK auch in Europa starker Verfolgung und Repression ausgesetzt ist, ist nicht nur ein Zugeständnis an die Türkei. Es liegt daran, dass sie eine vitale revolutionäre Kraft ist, die seit Jahrzehnten zeigt, dass es möglich ist, gegen einen hochgerüsteten NATO-Staat und seine Verbündeten Widerstand zu organisieren und ein eigenes antikapitalistisches Projekt im Mittleren Osten zu verfolgen. Das steht allen langfristigen Interessen der EU- und NATO-Staaten in der Region entgegen.

Kommt mit uns in den Internationalistischen Block bei der zentralen Demonstration zur Solidarität mit der kurdischen Freiheitsbewegung und für die Freiheit Abdullah Öcalans!

Samstag, 16. November 2024, 11:00 Uhr, Deutzer Werft, Köln

(ANF v. 27.10.2024/Azadî)

Hüseyin - Çelebi-Literaturfest in Berlin

In Berlin hat am Samstag, dem 12. Oktober, das Hüseyin-Çelebi-Literaturfest der Studierendenverbände Yekîtiya Xwendekarên Kurdistan (YXK) und Jinên Xwendekarên Kurdistan (JXK) stattgefunden. Mit der Veranstaltung wird seit 1993 an das Vermächtnis von Hüseyin Çelebi angeknüpft, einem Pionier der kurdischen Freiheitsbewegung in Deutschland und Mitbegründer der studentischen Organisation in Europa. Das Literaturfest ist ein Wettbewerb zur Förderung der kurdischen Kultur und zeichnet

selbstverfasste Kurzgeschichten und Gedichte in verschiedenen Sprachen aus.

Am 31. Literaturfest nahmen zahlreiche Autor:innen und Kunstschaffende teil, darunter auch die Musiker Rotînda, Hozan Comerd, Hozan Aydın und Talat Yeşil. Zu Beginn wurde eine Schweigeminute für die Gefallenen des kurdischen Freiheitskampfes abgehalten und ein Film über das Leben und den Kampf von Hüseyin Çelebi gezeigt. In der Begrüßungsansprache wurde auch an seinen im Mai 2023 verstorbenen Vater Rifat Çelebi erinnert.

„Rifat und Hüseyin Çelebi leben in dieser alljährlichen Literaturveranstaltung und in unserer politischen Arbeit weiter“, sagte die Sprecherin. Sie seien nicht nur Vater und Sohn gewesen, sondern auch enge Weggefährten, die in den 1980er und 1990er Jahren großen Einfluss auf die kurdische Community in Europa gehabt hätten. Die Aufgabe der Studierendenverbände sei es, diese Tradition fortzusetzen und eine Brücke zwischen Kurdistan und Europa sowie zwischen den Universitäten

und der Gesellschaft zu bilden. „Als kurdische Diaspora kämpfen wir für den Schutz unserer Identität, Sprache, Literatur und Kultur“, so die Sprecherin. Die kurdische Kultur werde kriminalisiert und unterdrückt, Frauen spielten eine wichtige Rolle im Kampf zur Bewahrung der eigenen Identität. Die Rednerin beendete die Begrüßungsansprache mit einem Zitat von Abdullah Öcalan: „Keine Macht kann unsere Sprache, Identität und Kultur mehr verleugnen.“

Ausgezeichnete Gedichte und Geschichten

Auf der Veranstaltung wurden Gedichte und Geschichten in den kurdischen Sprachen Kurmancî und Soranî sowie Deutsch, Türkisch und Persisch ausgezeichnet. Lukas erhielt den ersten Preis für seine Geschichte „Ein Freund kommt zurück“, weitere Preise in der Kategorie gingen an Helin Kurt für „In der Notaufnahme“ und İlhamî Akter für „Das Trauma des Kriegsveteranen“. Eylem Kahraman wurde für ihr Gedicht „Süßholzwurzelgeschmack“ ausgezeichnet.

(ANF v. 13.10.2024/Azadî)

Repression und Widerstand

Verein zur rechtlichen Unterstützung verfolgter Palästina-Aktivist:innen gegründet

Der Verein 3ezwa, dessen Ziel in der rechtlichen und finanziellen Unterstützung von verfolgten Aktivist:innen aus der Palästina-Solidaritätsbewegung besteht, kündigte am 22. Oktober seine offizielle Gründung an:

Am 22. Oktober 2024 treten wir als 3ezwa an die Öffentlichkeit. Der Verein wurde von einer Koalition aus Aktivist:innen und Gruppen gegründet, die sich mit dem palästinensischen Volk solidarisieren. 3ezwas Schwerpunkt liegt auf der finanziellen und juristischen Unterstützung von Menschen, die aufgrund ihres Engagements für die palästinensische Sache Repressionen ausgesetzt sind.

Schon lange vor dem 7. Oktober 2023 verfolgten deutsche Behörden eine Politik der Repression, um die propalästinensische Bewegung und migrantische Communities einzuschüchtern und zu bedrohen sowie jede Form des Dissens mit Deutschlands proisraelischer Staatsräson zu ersticken.

3ezwa ist aus dem Berlin Legal Fund hervorgegangen. Dieser wurde im Oktober 2023 ins Leben gerufen, um

propalästinensische Aktivist:innen, die vom deutschen Staat kriminalisiert werden, finanziell zu unterstützen. Seit Oktober letzten Jahres sammelte der Berlin Legal Fund über 90.000 Euro und arbeitete mit Gruppen wie dem ELSC (European Legal Support Center), der Roten Hilfe und KOP (Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt) zusammen, um ein Netzwerk zur juristischen Unterstützung von Demonstrierenden aufzubauen.

3ezwa wird die vom Berlin Legal Fund begonnene Arbeit weiterführen und ausbauen, um die Vernetzung von Rechtshilfestrukturen in Deutschland voranzutreiben. Die Hauptaufgabe von 3ezwa wird es sein, Spenden zu sammeln, bestehende Solidaritätsstrukturen zu unterstützen, den Zugang zu Rechtshilfe zu vereinfachen und allen kostenlose und leicht zugängliche Beratung anzubieten, die wegen ihrer Solidarität mit Palästina Repressionen ausgesetzt sind. Als eingetragener Verein kann 3ezwa transparenter agieren und Entscheidungen demokratisch durch eine jährliche Mitgliederversammlung treffen. Durch gestaffelte Mitgliedsbeiträge wird 3ezwa in der Lage sein, mehr Mittel zu sammeln und somit mehr kriminalisierte Personen zu unterstützen sowie ein Unterstützungsnetzwerk in ganz Deutschland

aufzubauen. In den Räumlichkeiten im Haus der Demokratie und Menschenrechte (Greifswalderstr. 4, 10405 Berlin) bietet 3ezwa ab sofort jeden Donnerstag offene Sprechstunden und kostenlose Beratung an.

Der Name 3ezwa beschreibt eine enge Gruppe oder Gemeinschaft, mit der eine Person tief verbunden ist. Wenn Menschen von ihrer 3ezwa sprechen, beziehen sie sich auf ihre Familie, Freunde und Verbündete, die ihnen zur Seite stehen, Schutz bieten und sie bei allen Herausforderungen unterstützen. 3ezwa verkörpert kollektive Stärke, Solidarität und die Gewissheit, nicht alleine zu sein.

Ziel von 3ezwa ist es, gemeinsam mit der Unterstützung solidarischer Gruppen im ganzen Land die in Deutschland angegriffenen grundlegenden Menschenrechte zu stärken und für das Recht auf ein Leben in Freiheit und Würde im gesamten Gebiet des historischen Palästinas zu kämpfen.

(jw v. 22.10.2024/Azadi)

Antifa-Ost-Verfahren: Thomas J. als Unterstützer verhaftet

Nach Angaben des Generalbundesanwalts ist Thomas J. als „mutmaßliche Unterstützer einer linksextremistischen kriminellen Vereinigung“ nach §129 StGB verhaftet worden. Der laut Medienberichten 48-Jährige wurde am 21. Oktober in Berlin auf Grundlage eines Haftbefehls vom 26. Januar 2024 festgenommen und am Dienstag dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe vorgeführt, der den Haftbefehl in Vollzug setzte.

Die Bundesanwaltschaft wirft Thomas J. außerdem Körperverletzung und Sachbeschädigung vor. Er soll zwischen Sommer 2018 bis einschließlich 2020 Aktivitäten der Antifa Ost gefördert haben. Das antifaschistische Netzwerk wird als linksextremistische Vereinigung verfolgt, zu den Mitgliedern sollen unter anderem die 2023 vor dem Oberlandesgericht Leipzig zu hohen Freiheitsstrafen verurteilten Lina E., Lennart A., und Jannis R. gehören. „Thomas J. stellte sich der Vereinigung als Kampftrainer zur Verfügung und veranstaltete in dieser Funktion mindestens ein Kampfsporttraining für Gruppenmitglieder und gleichgesinnte militant eingestellte Linksextremisten“, heißt es in dem Haftbefehl.

Laut Medienberichten soll sich Thomas J. in der Vergangenheit eine Zeitlang in Rojava aufgehalten haben. So berichtete unter anderem die Tagesschau von „Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden“ über einen zeitweisen Anschluss an die

Volksverteidigungseinheiten YPG in Nordsyrien. „In den Reihen der kurdischen Kämpfer soll J. als Scharfschütze ausgebildet worden sein“, heißt es in dem Bericht. Er habe „möglicherweise“ an Kampfhandlungen gegen die Terrormiliz Islamischer Staat (IS) teilgenommen.

(ANF v. 23.10.2024/Azadi)

Bundesanwaltschaft wirft Antifaschistin versuchten Mord vor

Hanna S. aus Nürnberg wird beschuldigt, zusammen mit Autonomen in Budapest Neonazis angegriffen zu haben. Die Bundesanwaltschaft erhebt schwere Vorwürfe gegen die 29-Jährige, darunter versuchten Mord und die Mitgliedschaft in einer linksextremistischen kriminellen Vereinigung. Im Februar 2023 soll sie an gewalttätigen Übergriffen auf Rechtsextreme in Budapest beteiligt gewesen sein. Seitdem sind mehrere deutsche Linke, die im Zusammenhang mit den Vorfällen stehen, untergetaucht und werden von den Sicherheitsbehörden gesucht.

Hanna S. wurde Anfang Mai in Nürnberg festgenommen, nachdem sie zuvor offen ihrem Kunststudium und ihrer Arbeit nachging. Die Bundesanwaltschaft wirft der Gruppe um Hanna S. fünf schwere Angriffe auf Personen vor, die als Rechtsextreme identifiziert wurden. Während des betreffenden Wochenendes hatten sich Neonazis aus ganz Europa in Budapest zu einem „Tag der Ehre“ versammelt, um die Wehrmacht und die Waffen-SS zu glorifizieren. Der Prozess soll vor dem Oberlandesgericht München stattfinden, das nun über die Zulassung der Anklage entscheidet.

Der Anwalt von Hanna S., Yunus Ziyal, kritisierte die Anklage scharf. Er bezeichnete den Vorwurf des versuchten Mordes als „übertrieben“ und warf der Bundesanwaltschaft vor, das Verfahren unnötig zu eskalieren. Er wies darauf hin, dass der Bundesgerichtshof in einem Haftbefehl gegen Hanna S. und in einem Parallelverfahren gegen die nonbinäre Person Maja T. den Vorwurf des versuchten Mordes zurückgewiesen hatte. Stattdessen seien Haftbefehle wegen gefährlicher Körperverletzung und Bildung einer kriminellen Vereinigung erlassen worden.

Ziyal äußerte den Verdacht, dass die Bundesanwaltschaft keine objektive juristische Prüfung vorgenommen habe, sondern vielmehr „übergeordnete Ziele“ verfolge. Der Vorwurf des versuchten Mordes könnte zudem ein Signal an die Untergetauchten sein, da dieser Vorwurf nicht verjährt.

(taz v. 23.10.2024/Azadi)

Asyl- und Migrationspolitik

Italienische Regierung legt sichere Herkunftsstaaten per Dekret fest

Trotz der jüngsten Entscheidung eines Gerichts in Rom, das die Unterbringung von Asylsuchenden in Albanien am 19. Oktober als »unrechtmäßig« einstuft hat, hält die faschistische Ministerpräsidentin Giorgia Meloni an ihrem Vorhaben fest. Nicht nur verkündete Innenminister Matteo Piantedosi sofort nach der Bekanntgabe, in Berufung gehen zu wollen, am 21. Oktober erließ das rechte Kabinett auch ein Notdekret.

Das Dekret erhebt die bisherige vom Außenministerium erstellte Liste der sicheren Herkunftsstaaten in den Rang eines nationalen Gesetzes, an das sich auch die Gerichte halten müssen. Einzige die bisher als sicher geltenden Länder Kamerun, Kolumbien und Nigeria wurden von der Liste gestrichen. Damit soll wohl einem kürzlich ergangenen Urteil des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen werden. Doch Staaten wie Bangladesch, Tunesien und Ägypten werden weiterhin als sichere Herkunftsländer eingestuft. Das Gericht in Rom hatte sein Urteil damit begründet, dass die Herkunftsländer der Asylsuchenden nicht als sicher gelten könnten. Italien müsse daher auf seinem Territorium den Asylanspruch prüfen.



Italien und Albanien hatten vor einem Jahr die Einrichtung von durch Italien betriebenen Lagern für Asylsuchende in dem Nicht-EU-Land vereinbart. Die

Asylzentren werden nach italienischem Recht und mit italienischem Personal betrieben. Zwölf Männer aus Bangladesch und Ägypten waren am 16. Oktober mit dem ersten Schiff nach Albanien gebracht worden. Sie wurden nach erwähntem Urteil zwei Tage später wieder nach Italien zurückgebracht. An Bord des ersten Schiffs nach Albanien waren ursprünglich sogar 16 Menschen gewesen. Vier von ihnen mussten jedoch sofort nach Italien die Rückfahrt antreten, da sie angaben, minderjährig zu sein oder medizinisch versorgt werden zu müssen.

Italien ist das erste EU-Land, das Asylverfahren in einem Drittstaat durchführen will. Viele EU-Politiker haben bereits Interesse an dem »italienischen Modell« gezeigt, darunter Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) und Großbritanniens neuer Premier Keir Starmer (Labour). EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hatte sogar bereits geäußert, eine Ausweitung des »Albanien-Modells« auf die gesamte EU in Betracht zu ziehen.

(jw v. 23.10.2024/Azadi)

Urteil EuGH: Afghanische Frauen haben Asylrecht

Am 4. Oktober entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass die diskriminierenden Maßnahmen des Taliban-Regimes gegen Frauen in Afghanistan als Verfolgung angesehen werden müssen. Zwei afghanische Frauen hatten in Österreich Klage gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge erhoben und argumentiert, dass die Bedingungen für Frauen unter den Taliban seit 2021 ausreichend für einen Asylanspruch seien.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof leitete den Fall an den EuGH weiter, der den Argumenten der Frauen zustimmte. Laut den Richtern hat die Herrschaft der Taliban „schwerwiegende Auswirkungen auf die Grundrechte von Frauen“. Dazu gehören Zwangsverheiratung, die als eine Form von Sklaverei betrachtet wird, sowie der fehlende Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, die als unmenschliche und erniedrigende Behandlung gilt.

Ähnliche Einschränkungen betreffen die Bewegungsfreiheit und das Recht auf Arbeit. In ihrer Gesamtheit und durch die „bewusste und systematische Anwendung“ dieser Maßnahmen führe die Taliban-Herrschaft dazu, dass die mit der Menschenwürde

verbundenen Grundrechte „in flagranti vorenthalten“ werden, so die Richter. Es sei daher nicht notwendig, im Einzelnen nachzuweisen, dass einer Asylbewerberin bei einer Rückkehr nach Afghanistan spezifische Verfolgung drohe; es genüge, ihre Staatsangehörigkeit und ihr Geschlecht zu berücksichtigen.

(taz v. 5.10.2024/Azadi)

EU will schneller abschieben

Die EU-Staaten wollen die Abschiebung von abgelehnten Asylsuchenden beschleunigen. Dafür solle die EU-Kommission unter Ursula von der Leyen schnellstmöglich eine Überarbeitung der aktuellen Gesetze vorlegen, beschlossen die 27 Staats- und Regierungschefs am 24. Oktober auf dem EU-Gipfel in Brüssel. Rückendeckung bekam zudem Polen. Regierungschef Donald Tusk hatte angekündigt, das Menschenrecht auf Zugang zu Asylverfahren aussetzen zu wollen. Von der Leyen behauptete, derartige Einschränkungen seien rechtskonform, wenn sie »vorübergehender Natur« und »verhältnismäßig« seien. (dpa/jW)

(jw v. 24.10.2024/Azadi)

EU-Asylpolitik: Keine Ausnahme für Den Haag

EU-Innenkommissarin Ylva Johansson hat dem Wunsch der Niederlande nach einem Ausstieg aus der europäischen Asylpolitik eine Absage erteilt. »Das ist laut dem Vertrag nicht möglich, und das habe ich den Niederlanden auch gesagt«, betonte Johansson am 10. Oktober bei einem Innenministertreffen in Luxemburg. Auch Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) sagte, eine solche Ausnahme sei »keine gute Idee«. Die Niederlande hatten unter der neuen rechten Regierung die Ausnahme von den gemeinsamen Asylregeln im September schriftlich bei der EU-Kommission in Brüssel beantragt. Die ungarische Regierung von Viktor Orbán hatte diese Woche nachgezogen und ebenfalls ein sogenanntes Opt-out von den Asylregeln beantragt. (AFP/jW)

(jw v. 11.10.2024/Azadi)

Präsidialdiktatur Türkei

Familienbesuch bei Abdullah Öcalan

Wie der Abgeordnete der DEM-Partei, Ömer Öcalan, mitteilte, fand am 23. Oktober 2024 zum ersten Mal wieder ein Familienbesuch bei Abdullah Öcalan auf Imrali statt. Der Abgeordnete und Neffe des kurdischen Vordenkers konnte Öcalan im Gefängnis sehen. Er betonte, dass es sich bei den Besuchen um ein Recht handele und forderte, dass regelmäßige Besuche, zu deren Ermöglichung der Staat verpflichtet ist, garantiert werden müssten. In einem zweiten Beitrag auf X betonte Ömer Öcalan, dass ihm der Besuch als Angehörigem gestattet wurde. Abdullah Öcalan habe die allgemeinen politischen Entwicklungen bewertet und darum gebeten, folgende Nachricht an die Öffentlichkeit weiterzuleiten: „Die Isolation geht weiter. Wenn die Bedingungen entstehen, habe ich die theoretische und praktische Kraft, diese Phase von der Grundlage des Konflikts und der Gewalt auf eine rechtliche und politische Grundlage zu lenken.“ Weiter erklärte der DEM-Abgeordnete: „Er war bei guter Gesundheit und hat allen Grüße bestellt.“

Seit 43 Monaten drang kein Lebenszeichen mehr von der türkischen Gefängnisinsel Imrali nach außen. Der letzte Besuch fand am 3. März 2020 statt, im März 2021 gab es ein kurzes Telefongespräch zwischen Öcalan und seinem Bruder.

(ANF v. 24.10.2024/Azadi)

Explosion und Schüsse bei Flugzeugbauer TUSAŞ

Am Eingangstor der Turkish Aerospace Industries Inc. in der Stadtgemeinde Kazan nordwestlich von Ankara kam es am 23. Oktober es zu einer Explosion. Anschließend waren in der Umgebung Schüsse zu hören. Der türkische Innenminister Ali Yerlikaya sprach von einem Terroranschlag und teilte mit, dass es zu fünf Toten und 14 Verletzten gekommen sei. Unter den Toten sollen auch zwei der Angreifer:innen sein. Die Medienaufsichtsbehörde RTÜK hat eine Nachrichtensperre verhängt.

Turkish Aerospace Industries Inc. ist ein Technologiezentrum für Design, Entwicklung, Produktion, Fertigstellung, Überholung und Kundendienst von Luftfahrzeugen in der Türkei. Das Unternehmen fertigt Teile für den Airbus A380, das größte Passagierflugzeug der Welt, und den Airbus A400M, ein militärisches Transportflugzeug.

HPG bekennen sich zu Angriff

Zwei Tage später bekannten sich die Volksverteidigungskräfte (HPG) zu dem Anschlag auf das Rüstungsunternehmen. Die Aktion sei von einem autonomen Team der HPG-Sondereinheit „Tabura Nemîran“ durchgeführt worden und als „Warnung gegen die genozidale Praxis und Massaker in Kurdistan sowie die Isolationspolitik der türkischen Staatsmacht“ zu werten, hieß es am Freitag in einer vom zentralen Hauptquartier der HPG herausgegebenen Mitteilung. Sie sei von langer Hand geplant gewesen und stünde nicht im Zusammenhang mit der aktuellen politischen Debatte um einen möglichen Dialogprozess zwischen dem PKK-Begründer Abdullah Öcalan und der türkischen Regierung.

(ANF v. 23. u. 25.10.2024/Azadî)

Türkischer Luftterror nach dem Anschlag in Ankara

Als Reaktion des Anschlags von PKK-Kräften auf den türkischen Rüstungskonzern TUSAŞ am 23. Oktober kam es in den darauf folgenden Tagen sowohl zu Verhaftungswellen in der Türkei als auch zu massiven Bombardierungen und Drohnenangriffe auf Gebiete in Nord- und Ostsyrien und in Südkurdistan.



Zerstörte Fabrik in Rojava. FOTO: ANF

Bereits einen Tag nach dem Anschlag wurde gegen mindestens 79 Personen in Istanbul und Ankara wegen Terrorvorwürfen eine Festnahmeanordnung erlassen. In Istanbul wurden mindestens 35 Personen festgenommen. Festnahmeanordnungen gegen 44 Personen wegen

„Finanzierung einer Terrororganisation“, „Mitgliedschaft in einer Terrororganisation“ und „Propaganda für eine Terrororganisation“ sollten vollstreckt werden. Die Polizei stürmte unzählige Wohnungen. Die Generalstaatsanwaltschaft Ankara hat unter dem Vorwand der „Propaganda für eine Terrororganisation“ Festnahmeanordnungen gegen 33 Personen erlassen.

Laut einer Statistik der Sicherheitskräfte Nord- und Ostsyriens (Asayîş) vom 25. Oktober wurden seit Beginn der türkischen Angriffswelle in der Nacht vom 23. auf den 24. Oktober bereits 17 Menschen getötet. 14 der Todesopfer waren Zivilist:innen, die anderen drei gehörten den Sicherheitskräften an. 39 Zivilist:innen und neun Angehörige der Sicherheitskräfte wurden verletzt. Unter den Toten und Verletzten sind auch mehrere Kinder. Den Angaben zufolge hat die türkische Luftwaffe die Region 13 mal mit Kampffjets und 99 mal mit Drohnen bombardiert. Weitere 573 Artillerieangriffe wurden mit Unterstützung dschihadistischer Söldner, aus den von der Türkei besetzten Gebieten, ausgeführt. Auch das ezidische Siedlungsgebiet Şengal wurde mehrfach bombardiert. Die Kommandantur des, nach dem von der Terrormiliz „Islamischer Staat“ begangenen Völkermord an der ezidischen Gemeinschaft, in Şengal gegründeten Militärverbands teilte mit, dass die Türkei seit der dem 23. Oktober, 16 Punkte in der Region mit Kampffjets und Drohnen bombardiert hat. Dabei seien Sechs YBŞ-Kämpfer gefallen. Bei den meisten der angegriffenen Orte handele es sich um zivile Siedlungsgebiete.

In den betroffenen Gebieten und vielen europäischen Städten kam es infolge zu Protestaktionen gegen die Angriffe auf zivile Einrichtungen in Nordsyrien und dem Nordirak, verbunden mit der Forderung an die USA und Russland, eine Flugverbotszone für türkische Kampfbomber über Nordostsyrien und dem Nordirak zu verhängen.

(ANF v. 25. u. 26.10.2024/Azadî)

Islamischer Prediger Fethullah Gülen in den USA gestorben

Der im US-Exil lebende türkische Prediger Fethullah Gülen ist tot. Er starb im Alter von 83 Jahren in einem Krankenhaus im US-Bundesstaat Pennsylvania, teilte die Website Herkul, die Gülens Predigten veröffentlicht, am 21. Oktober auf X mit. Laut dem türkischen Sender NTV litt der einstige Erdoğan-Freund an Demenz sowie Nierenversagen und Diabetes. Die Berliner Stiftung Dialog und Bildung, die ein Ableger der transnationalen „Hizmet-Bewegung“ Gülens ist und in Deutschland

unter anderem Schulen, Nachhilfezentren und Kindergärten betreibt, bestätigte den Tod ebenfalls.

Gülen wurde von der türkischen Regierung beschuldigt, hinter einem Putschversuch gegen Staatschef Recep Tayyip Erdoğan im Jahr 2016 gesteckt zu haben. Gegen 700.000 mutmaßliche Gülen-Anhänger wurden Verfahren eingeleitet, etwa 3.000 von ihnen wurden wegen der Beteiligung an dem angeblichen Coup zu lebenslanger Haft verurteilt. Rund 150.000 Staatsbedienstete an den Universitäten, im Sicherheits-, Verwaltungs- und Justizapparat wurden damals entlassen – nicht nur Gülen-Anhänger. Kritiker:innen warfen der Regierung vor, den vermeintlichen Putschversuch und den danach verhängten Ausnahmezustand als Vorwand

für eine große Säuberungswelle missbraucht zu haben, um sämtliche Regierungsgegner:innen aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen und auch gegen die kurdische Opposition, kritische Journalist:innen und unabhängige Wissenschaftler:innen vorzugehen.

Gülen, einst Weggefährte Erdoğan's, hatte sich 2013 mit diesem überworfen. Die Spannungen zwischen beiden eskalierten, als Korruptionsermittlungen gegen Minister und Beamte aus dem Umfeld Erdoğan's ans Licht kamen. Staatsanwälte und Polizisten aus Gülen's Hizmet-Bewegung galten als diejenigen, die hinter den Ermittlungen standen.

(ANF v. 21.10.2024/Azadî)

Kurdistan

Endgültige Wahlergebnisse in Kurdistan verkündet

Der Hohe Wahlausschuss des Irak hat die endgültigen Ergebnisse der Parlamentswahl in der Region Kurdistan vom 20. September veröffentlicht. Demnach entfallen von den hundert Abgeordnetensitzen 39 auf die PDK, 23 auf die YNK und 15 auf Nîşê Nû (Neue Generation). Von den fünf Quotensitzen für die Suryoye (2), die Turkmen:innen (2) und die Armenier:innen (1) gehen drei an PDK-nahe Abgeordnete und zwei an YNK-nahe Abgeordnete. Die Gorran-Bewegung stürzt von zwölf Sitzen bei der vorangegangenen Wahl 2018 auf lediglich einen Sitz ab.



Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Foto: ANF

Die Wahlbeteiligung war mit 72 Prozent deutlich höher als noch 2018 (51,4 Prozent), wie die Unabhängige Hohe Wahlkommission der irakischen Zentralregierung

(IHHE) nach der Abstimmung mitteilte. Laut dem Wahlgesetz der Region Kurdistan müssen mindestens dreißig Prozent der Abgeordneten Frauen sein. Die vom irakischen Wahlausschuss im Vorfeld der diesjährigen Wahlen erneut bestätigte Geschlechterquotenregelung legt fest, dass die Parteien diese Prozentzahl nicht unterschreiten dürfen. Auch von den für die christlichen und turkmenischen Bevölkerungsgruppen reservierten Sitzen muss einer an eine Frau gehen.

(ANF v. 30.10.2024/Azadî)

Bundestag verlängert Anti-IS-Mandat im Irak

Die Bundeswehr beteiligt sich bis Anfang 2026 weiter am internationalen Militäreinsatz gegen die Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) im Irak. In namentlicher Abstimmung sprachen sich am 17. Oktober 539 Abgeordnete für den Antrag der Bundesregierung zur Fortsetzung der Ausbildungs- und Unterstützungsmission bis Ende Januar 2026 aus. Es gab 93 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen.

Das im Kern unveränderte Mandat sieht weiterhin eine Personalobergrenze von 500 Bundeswehr-Angehörigen vor. Derzeit sind laut Verteidigungsministerium in verschiedenen Missionen knapp 300 Soldatinnen und Soldaten sowie zivile Angestellte vor Ort im Einsatz. Die Bundesregierung begründete die Verlängerung des Einsatzes mit dem Ziel, „ein Wiedererstarken des sogenannten IS zu verhindern“. Dazu sollten die

regulären irakischen Streit- und Sicherheitskräfte nachhaltig dazu befähigt werden, die Sicherheit und Stabilität in dem Land zu gewährleisten.

(ANF v. 17.10.2024/Azadi)

Iran: Todesurteil gegen Sharifeh Mohammadi aufgehoben

Das Todesurteil gegen die iranische Menschenrechtlerin Sharifeh Mohammadi ist nach Angaben ihres Anwalts vom Obersten Gerichtshof des Landes aufgehoben worden. Der Fall gegen die 45-jährige Aktivistin solle in einem neuen Prozess erneut untersucht werden, sagte der Anwalt Amir Raesian der Tageszeitung „Shargh“.

Mohammadi war im Dezember vergangenen Jahres in Rascht im Norden des Landes festgenommen worden und ist seitdem in unterschiedlichen Gefängnissen

inhaftiert. Im Juli wurde sie von einem Revolutionsgericht wegen „bewaffneter Rebellion gegen den Staat“ (baghi) zum Tode verurteilt. Die Familie Mohammadis hat daraufhin ein neues Anwaltsteam engagiert, um eine Revision zu erzwingen.

Laut Amnesty International basiert das Todesurteil gegen Mohammadi auf ihrem Einsatz für Frauen- und Arbeitnehmer:innenrechte und die Abschaffung der Todesstrafe, sowie ihrer früheren Mitgliedschaft in der gewerkschaftsnahen Organisation „Komiteye-Hamahangi“. Nach Angaben der Organisation wurde die Aktivistin zudem in Haft wiederholt gefoltert und misshandelt, um sie zu „Geständnissen“ zu zwingen. Aktuell befindet sie sich in der Haftanstalt Lakan in der Provinz Gilan am Kaspischen Meer.

(ANF v. 12.10.2024/Azadi)

Internationales

Berufungsantrag des politischen Gefangenen Mumia Abu-Jamal erneut abgelehnt

Die Hoffnung des seit 1981 in den USA inhaftierten Bürgerrechtlers Mumia Abu-Jamal auf einen neuen Prozess hat einen Dämpfer erlitten. Anfang September lehnte der Pennsylvania Superior Court den im vergangenen Jahr gestellten Berufungsantrag des Journalisten ab. Die Entscheidung reiht sich in eine jahrzehntelange Abfolge solcher Ablehnungen durch verschiedene Gerichtsinstanzen ein. In unzähligen Rechtsersuchen hatte Abu-Jamal versucht, das 1982 gegen ihn gefällte Urteil wegen angeblichen »Polizistenmordes« in einem neuen Prozess zu überprüfen und aufzuheben.

Der politische Gefangene beteuerte stets seine Unschuld, wurde und war dennoch in einem kurzen und rassistischen Prozess vom berüchtigten »Henker in Richterrobe«, Albert Sabo, zum Tode verurteilt worden. Erst nach fast 30 Jahren Todestrakt erreichte der politische Gefangene 2011 wenigstens die Umwandlung des Todesurteils in lebenslange Haft ohne Bewährung.

Der Superior Court, bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Jack Panella (Demokraten) sowie Victor Stabile (Republikaner) und John Bender (Republikaner), erklärte in seinem aktuellen Urteil in einem 23seitigen Schriftsatz eine negative Entscheidung der Vorinstanz,

dem Philadelphia Common Pleas Court, für rechtens. Dessen Richterin Lucretia Clemons hatte sich im März 2023 geweigert, die neuen Unschuldsbeweise vor Gericht anzuhören.

(jw v. 26.9.2024/Azadi)

Pressekonferenz im Europarat zur Situation von Öcalan

Delegierte der DEM-Partei und des Anwaltsteams von Abdullah Öcalan hielten sich seit Anfang Oktober in Straßburg auf, um im Europarat Gespräche über die Menschenrechtslage in der Türkei zu führen. Rechtsanwalt Ibrahim Bilmez von der Istanbul Kanzlei Asrin informierte auf einer Pressekonferenz im Europarat über die Situation politischer Gefangener in türkischen Haftanstalten. Die Pressekonferenz wurde von Dr. Sarah Glynn moderiert, als Redner:innen nahmen neben Bilmez auch Dr. Deepa Govindarajan Driver aus London und der DEM-Abgeordnete Berdan Öztürk teil. Ibrahim Bilmez erklärte, dass die Gefängnisse in der Türkei wie eine blutende Wunde seien und der in rechtlicher und politischer Hinsicht problematischste Ort die Gefängnisinsel Imrali sei, auf der seine Mandanten Abdullah Öcalan, Ömer Hayri Konar, Hamili Yıldırım und Veysi Aktaş ohne Kontakt zur Außenwelt abgeschottet werden. Dem Europarat gehörten auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und das Komitee zur

Verhütung von Folter (CPT) an, betonte der Rechtsanwalt:

Bilmez sagte weiterhin, der EGMR habe bereits 2014 festgestellt, dass die Türkei mit der Verhängung einer nicht reduzierbaren lebenslangen Freiheitsstrafe gegen Abdullah Öcalan und weitere Gefangene gegen das Verbot einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung und damit gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen hat. Laut dem EGMR müssen lebenslanglich Verurteilte zumindest Aussicht auf eine vorzeitige Haftentlassung haben, das sogenannte „Recht auf Hoffnung“. Das Ministerkomitee des Europarats hat der Türkei im September ein weiteres Jahr Zeit gegeben, verpflichtende Urteile des Menschenrechtsgerichtshofs in Sachen Abdullah Öcalan und anderer Gefangener umzusetzen.

(ANF v. 3.10.2024/Azadî)

West Sahara: Europäischer Gerichtshof entscheidet endgültig gegen Marokko

Am 4. Oktober entschied der Europäische Gerichtshof in Luxemburg in letzter Instanz, dass sich der Gültigkeitsbereich von Fischerei- und Handelsabkommen zwischen Marokko und der EU nicht

auch auf die Westsahara erstreckt. Auch müssten Erzeugnisse von dort entsprechend gekennzeichnet werden und dürften nicht als »marokkanisch« durchgehen. Die beiden Urteile sind eine empfindliche Niederlage für das nordafrikanische Königreich, das weite Teile der Westsahara widerrechtlich besetzt hält und deren Gewässer und Bodenschätze zum eigenen Profit ausbeutet, wobei ihm Verbündete wie Frankreich, Spanien und die USA den Rücken freihalten.

Angestrengt hatte eine der beiden Klagen, über die nun endgültig entschieden wurde, die Westsahara-Befreiungsfront Polisario, die sich seit Ende 2021 wieder im offenen Krieg mit Marokko befindet. Die zweite Klage, die auf eine korrekte Kennzeichnung aus und über Marokko gelieferter Agrar- und anderer Erzeugnisse zielt, war von einem französischen Bauernverband eingereicht worden.

»Das Urteil stellt einen bedeutenden Sieg für das Volk der Sahrauis dar«, sagte Tim Sauer von der Organisation Western Sahara Resource Watch gegenüber jungen welt. »Es ist nun an der Zeit, dass die EU die Urteile ihres eigenen Gerichts respektiert: Die Westsahara ist nicht Marokko und kann nicht in die Verhandlungen der EU mit der Besatzungsmacht einbezogen werden.«

(jw v. 5.10.2024/Azadî)

Deutschland Spezial

Überwachungsgesetz gestoppt

Der Bundesrat hat in einer Sitzung am 18. Oktober das mit den Stimmen der Ampelfraktionen vom Bundestag beschlossene sogenannte Sicherheitspaket, das eine Ausweitung der Überwachungsbefugnisse der Polizei und anderer Behörden beinhaltet, teilweise gestoppt. Der CDU gingen die Verschärfungen nicht weit genug. Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) bezeichnete die Ablehnung vom Freitag durch unionsgeführte Länder als »völlig unverständlich und verantwortungslos«. Tatsächlich dürften nicht bürgerrechtliche Bedenken hinter der Ablehnung stehen, sondern die Absicht, im Falle einer Anrufung des Vermittlungsausschusses von Parlament und Bundesrat weitere Verschärfungen durchsetzen zu können. Den Teil des Gesetzesbündels, der die weitere Einschränkung von Leistungen für Asylsuchende sowie eine Ausweitung sogenannter Messerverbotzonen beinhaltet, hatte die Länderkammer passieren lassen.

Faeser hatte das Paket in der Plenardebatte im Bundestag am Freitagvormittag als die »richtige Antwort auf die aktuelle Bedrohungslage durch islamistischen Terror, Antisemitismus, Rechts- und Linksextremismus« bezeichnet. Die Regierung stärke die »innere Sicherheit«, ohne auf »billigen Beifall zu schießen«. Bei Volksfesten, Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie in Bussen und Bahnen ist künftig das Mitführen von Messern generell verboten. Für Kritik von bürgerrechtlicher Seite sorgt insbesondere, dass die »Sicherheitsbehörden« die Befugnis erhalten, bei Ermittlungen zu besonders schweren Straftaten automatisiert biometrische Daten auszuwerten, etwa zur Gesichtserkennung. Kritisch gesehen wird auch eine Maßnahme, die sich gegen sogenannte Dublin-Flüchtlinge richtet, die bereits in einem anderen europäischen Staat registriert worden sind. Sie sollen in der BRD gar keine Sozialleistungen mehr erhalten.

(jw v. 19.10.2024/Azadî)

Razzia bei palästinasolidarischen Aktivisten

Erneut hatte eine internationalistische Gruppe in Augsburg ungebeten Besuch der Staatsgewalt. Nach dem »Offenen Antifaschistischen Treffen« und dem linken Zentrum »Die ganze Bäckerei« traf es am Morgen des 25. Septembers das Solidaritätsnetzwerk, Teil der Föderation Klassenkämpferischer Organisationen (FKO).

Die Staatsanwaltschaft begründete ihr Vorgehen mit einer Erklärung der FKO vom November vergangenen Jahres. Konkret werden die Aktivisten beschuldigt, im November 2023 Auszüge aus der nach dem 7. Oktober 2023 erschienenen FKO-Erklärung »Für das Selbstbestimmungsrecht aller Nationen – Hoch die internationale Solidarität« aufgehängt zu haben. Da in der Erklärung der Widerstand des palästinensischen Volkes gegen die israelische Besatzung als legitim betrachtet wird, wirft die Staatsanwaltschaft den Aktivisten »Billigung von Straftaten« vor.

Kampagne Verbot Aufheben
<https://www.verbot-aufheben.org>
info@verbotaufheben.org

FKO-Sprecherin Maria Sanders geht davon aus, dass die Polizei sich nicht die Mühe gemacht hatte, die gesamte Erklärung zu lesen. Da heißt es nämlich: »Eine grundsätzliche Unterstützung des Rechts auf Widerstand bedeutet nicht, pauschal jegliche Aktion zu unterstützen.« Die Kriminalisierung einer solchen Erklärung komme demnach einer Kriminalisierung der gesamten Palästina-Solidarität gleich. Sanders wies angesichts der vorangegangenen Razzien darauf hin, dass die Staatsmacht Augsburg als Experimentierfeld nutze, um zu probieren, wie weit sie mit den »absurdesten Vorwürfen gehen kann«.

Am 30. September ging die Berliner Polizei ebenfalls mit einer Razzia gegen palästinasolidarische Aktivisten vor. Insgesamt durchsuchten Beamte Wohnungen von fünf Männern im Alter zwischen 18 und 40 Jahren, die im Verdacht stünden, »sich durch mutmaßlich propalästinensisch motivierte Aktivitäten« strafbar gemacht zu haben. Gegen sie wird ermittelt wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs, der Volksverhetzung und des Verwendens von Kennzeichen

verfassungswidriger Organisationen. Ein 18jähriger wird beschuldigt, bei einer Veranstaltung einen Mikrofonständer in Richtung von Kultursenator Joe Chialo (CDU) geworfen und eine Frau damit getroffen zu haben, teilten Polizei und Staatsanwaltschaft mit.

(jw v. 27.9. u. 1.10.2024/Azadî)

Bundesgerichtshof verbietet Besuche bei Daniela Klette

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat unter anderem zwei ehemaligen Mitgliedern Rote Armee Fraktion verboten, das mutmaßliche ehemalige RAF-Mitglied Daniela Klette, im Frauengefängnis in Vechta zu besuchen. Eine Ermittlungsrichterin habe Günter Sonnenberg und Karl-Heinz Dellwo sowie einer Bremer Aktivistin Haftbesuche untersagt, berichteten *NDR*, *WDR* und *Süddeutsche Zeitung*. Begründet wurden die Beschlüsse demnach mit der Behauptung, dass Klette versuchen könne, die Besuche zu nutzen, um eine Flucht zu planen oder über die Besucher, Kontakt mit ihnen, noch auf der Flucht befindlichen mutmaßlichen Komplizen, aufzunehmen. Klettes Anwalt Lukas Theune bestätigte gegenüber *dpa* die Angaben. Der BGH verwies wegen des laufenden Ermittlungsverfahrens auf die Bundesanwaltschaft.

Theune schrieb, es sei »eine wirklich unsinnige Behauptung«, dass Dellwo, Sonnenberg oder die Frau aus Bremen versuchen könnten, »bei einem durch mehrere Polizeibeamte überwachten Besuch in der JVA, mit meiner Mandantin Fluchtpläne zu besprechen«. Die Bundesanwaltschaft wünsche »sich scheinbar die siebziger Jahre zurück«.

Prozesseröffnung wahrscheinlich Ende November

Darüber hinaus wurde bekannt, dass die Staatsanwaltschaft Verden plant, bis Ende November ihre Ermittlungen gegen das mutmaßliche frühere RAF-Mitglied Daniela Klette abzuschließen und Anklage zu erheben. Das bestätigte eine Sprecherin des niedersächsischen Justizministeriums. Dem Ministerium zufolge ist geplant, dass der Prozess in Verden stattfindet. Wo genau, ist allerdings offen. Dazu sei noch keine abschließende Lösung gefunden worden, sagte die Sprecherin. Die Suche nach einem geeigneten Ort sei schwierig, weil mit einer großen Anzahl an Nebenklägern, Zeugen und Sachverständigen gerechnet werde.

(jw v. 9.10. u. 25.10.2024/Azadî)

AZADÎ UNTERSTÜTZT

Im September/Oktober hat AZADÎ in vierzehn Unterstützungsfällen insgesamt **7606,78 €** bewilligt (Darunter Verstoß gegen das Vereinsgesetz; Verfassungsbeschwerde gegen Demonstrationsauflagen; Ausweisungsverfahren gegen politischen Aktivisten)

Dreizehn politische Gefangenen erhielten von AZADÎ im September insgesamt **1755,-- €** für Einkauf; zwei Gefangene wurden von der RH unterstützt.

Schreibt den politischen Gefangenen:

Haci A.

JVA Kempten, Reinhartser Str. 11, 87437 Kempten (Allgäu)

Post an: c/o AZADI e.V., Hansaring 82, 50670 Köln

(Kurmancî, Türkisch)

Verhandlungstermine: 5.,6.,8.,15.,21.,22. u. 28. November jeweils 9:30 Uhr

Ort: OLG München, Nymphenburger Straße 16, Saal B 277/II

Kenan Ayas (eigentlich AYZ)

Untersuchungshaftanstalt Hamburg, Holstenglacis 3, 20355 Hamburg

(Kurmancî, Türkisch)

Özgür Aydın

JVA Bremen, Am Fuchsberg 3, 28239 Bremen

(Zazakî, Türkisch)

Mehmet Çakas

JVA Hannover, Schulenburger Landstr. 145, 30165 Hannover

(Kurmancî, Zazakî, Türkisch)

Ferit Çelik

JVA Koblenz, Simmerner Straße 14a, 56075 Koblenz

(Kurmancî, Türkisch)

Sabri Çimen

JVA Wittlich, Trierer Landstr. 64, 54516 Wittlich

(Kurmancî, Türkisch, Englisch)

Mazlum Dora

JVA Stuttgart, Asperger Str. 60, 70439 Stuttgart

(Kurmancî, Türkisch)

Ali Engizek

JVA Düsseldorf, Oberhausener Str. 30, 40472 Ratingen
(Kurmançî, Türkisch, etwas Deutsch)

Selahattin K.

JVA Dortmund, Postfach 102053, 44020 Dortmund
Post an: c/o AZADI e.V., Hansaring 82, 50670 Köln
(Kurmançî, Türkisch)

Tahir Köçer

JVA Sehnde, Schnedebruch 8, 31319 Sehnde
(Kurmançî, Türkisch, Deutsch)

Abdullah Öcalan

JVA Heilbronn, Steinstr. 21, 74072 Heilbronn
(Kurmançî, Türkisch, Französisch)

Ali Özel

JVA Frankfurt a.M. I, Obere Kreuzäckerstr. 6, 60435 Frankfurt am Main
(Kurmançî, Türkisch, Arabisch)

Kadri Saka

Untersuchungshaftanstalt Hamburg, Holstenglacis 3, 20355 Hamburg
(Kurmançî, Türkisch)

Mehmetali Yilmaz

JVA Stuttgart, Asperger Str. 60, 70439 Stuttgart
(Kurmançî, Türkisch)

